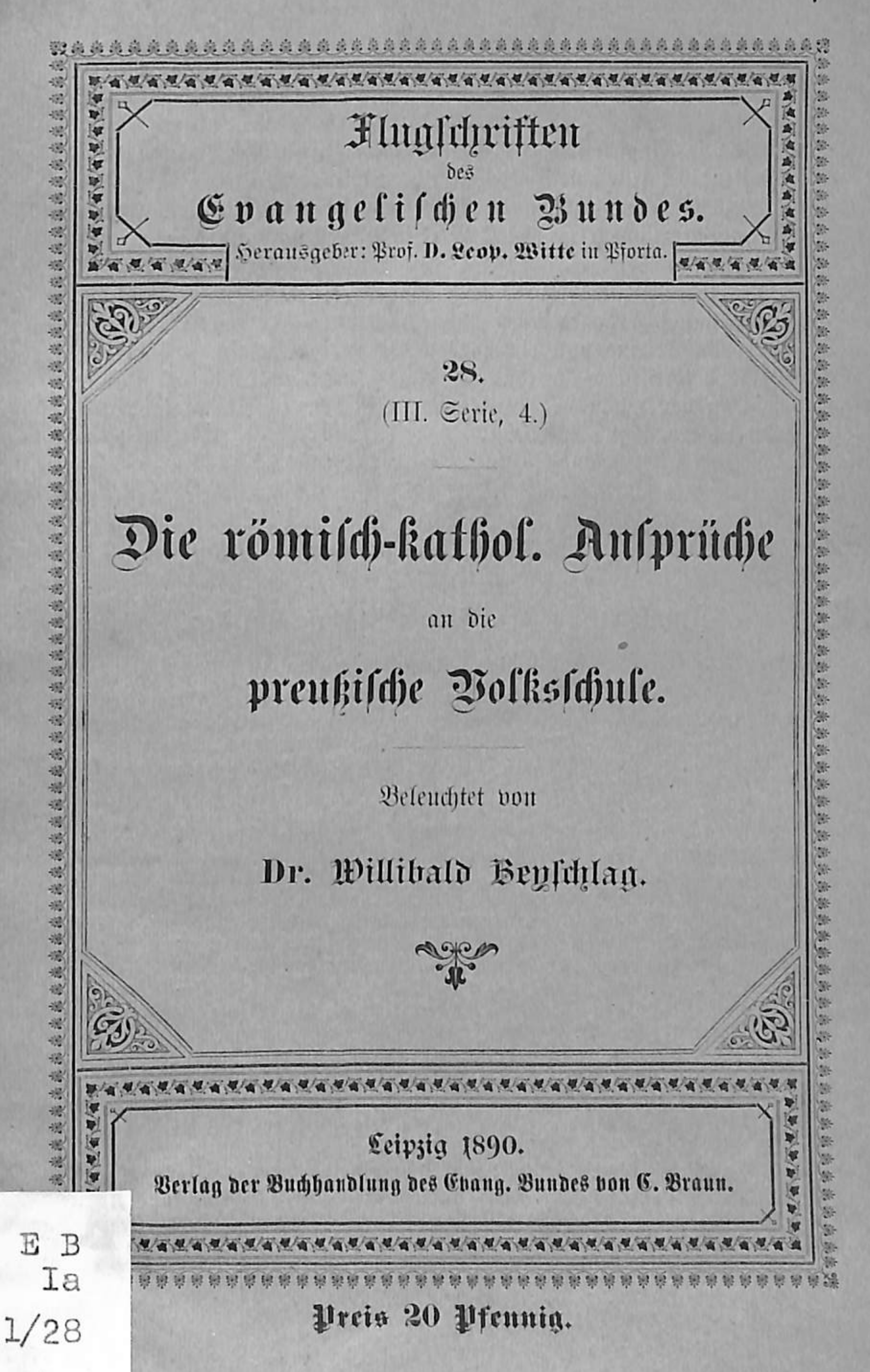
EB Ia 1/28



Flugschriften des Evangelischen Bundes.

Herausgeber: Prof. D. Leop. Witte in Pforta.

28.

(III. Serie, 4.)

Die römisch-kathol. Ansprüche an die preußische Volksschule.

Beleuchtet von

Dr. Willibald Beyschlag.

Leipzig 1890.
Verlag der Buchhandlung des Evang. Bundes von C. Braun.

E B
Ia
1/28

Preis 20 Pfennig.

Die Redaktion überläßt die Verantwortung für alle mit Namen erscheinenden Schriften den Herren Verfassern.

Die **Flugschriften des Evangelischen Bundes** erscheinen in **Heften;** 12 Flugschriften bilden eine Serie.

Man **abonniert** auf die **Reihe von 12 Flugschriften** zum **Pränumerationspreise von 2 Mark** in jeder Buchhandlung oder direkt beim Verleger.

Jede Flugschrift wird nach wie vor **einzeln** zu dem auf dem Umschlage angegebenen Preise verkauft.

An Vereine und einzelne, welche die Hefte in größerer Zahl verbreiten wollen, liefert die Verlagshandlung bei Bestellung von mindestens 50 Exempl. dieselben zu einem um ein Viertel ermäßigten Preise.

Verzeichnis
der
Flugschriften des Evangelischen Bundes.

I. Serie (Heft 1—12) zusammengenommen 2 Mk.

1. Der Evangelische Bund zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen. Seine Berechtigung und seine Aufgaben. Von Dr. Bärwinkel, Pastor in Erfurt. (25 Pfg.) 2. Römische Triumphe. Von Dr. H. Baumgarten, Professor der Geschichte in Straßburg. (20 Pfg.) 3. Die unsichtbare Kirche und Rom. Von Prof. D. L. Witte, geistlicher Inspektor in Pforta. (20 Pfg.) 4. Der Friedensschluß zwischen Deutschland und Rom. Von W. Beyschlag, D. u. Prof. der Theologie in Halle. (20 Pfg.) 5. Ein Streifzug durch die ultramontane Presse. Von Dr. Ottomar Lorenz. (25. Pfg.) 6. Die Möglichkeit eines ehrlichen und gesegneten Zusammenwirkens von kirchlich-konservativen und liberalen Elementen im Evangelischen Bund. Von P. Wurm, Dekan in Blaubeuren. (15 Pfg.) 7. Welche Aufgaben erwachsen dem geistlichen Amte aus der gegenwärtigen Angriffsstellung Roms? Von Prof. D. L. Witte, geistl. Insp. in Pforta. (25 Pfg.) 8. Der Evang. Bund in Frankfurt. I. Predigt, gehalten in der Paulskirche zu Frankfurt a./M. Von K. H. Vieregge, Pfarrer zu Bonn. (10 Pfg.) 9. Der Evang. Bund in Frankfurt. II. Eröffnungsrede bei der öffentlichen Versammlung. Von Graf Wintzingerode-Bodenstein. (10 Pfg.) 10. Der Evangelische Bund in Frankfurt. III. Rede über die Aufgaben und den Charakter des Evangelischen Bundes. Von D. G. Fricke, Geh. Kirchenrat, ord. Prof. der Theol. in Leipzig. (15 Pfg.) 11. Zehn Jahre preußisch-deutscher Kirchenpolitik. Von D. R. A. Lipsius, Geh. Kirchenrat, Professor der Theologie in Jena. (20 Pfg.) 12. Die Reformation und das deutsche Volkstum. Von Julius Werner, Pfarrer in Hohenthurm bei Halle a. S. (20 Pfg.)

(Fortsetzung auf der dritten Umschlagseite.)

Die römisch-katholischen Ansprüche
an die
preußische Volksschule.

Beleuchtet
von

D. Willibald Beyschlag.

Der nachstehende Aufsatz ist, seinem wesentlichen Bestande nach, sofort auf die Einbringung des Windthorstschen Schulantrags ins preußische Abgeordnetenhaus verfaßt und im „Deutschen Wochenblatt" vom 28. Febr. c. veröffentlicht worden. Inzwischen hat am 27. die Verhandlung des Antrages stattgefunden, und hat, wie vorauszusehen war, mit der Verwerfung desselben geendet; nur die Polen, Dänen und Welfen haben auf seiten der Centrumspartei gestanden. Gleichwohl würde man sehr irren, wenn man die Ansprüche dieser Partei an die preußische Volksschule damit für erledigt halten wollte. Vielmehr hat der Urheber des Antrags sogleich angekündigt, daß er denselben so lange wiederholen werde, bis er endlich damit durchgedrungen, und hat sich mit der diesmaligen Verhandlung, obwohl er deren verneinendes Ergebnis voraussah, „außerordentlich zufrieden" erklärt. Gehört diese Erklärung auch einigermaßen zu seiner bekannten Taktik, so muß doch eingestanden werden, daß sie nicht ohne allen Grund ist. Offenbar waren die Freunde des Antrages besser vorbereitet als seine Gegner; die letzteren hatten nicht einmal die Zeit gefunden, sich über eine motivierte Tagesordnung zu verständigen, und so hat der Antrag bei vielem Treffenden, was gegen ihn gesagt worden ist, doch eine so gründliche und allseitige Beleuchtung nicht gefunden, wie sie zur Bildung der öffentlichen Meinung im Lande zu wünschen gewesen wäre. Auch rechneten die

Antragsteller, wenn nicht für die Gegenwart, so doch für die Zukunft auf gewisse Sympathieen auf evangelisch-konservativer Seite, und wenn ihnen dieselben im Landtage bei der augenblicklichen Parteigruppierung und gegenüber den formulierten Forderungen versagt wurden, so begreift man doch eine Rechnung, welche dieses Nein noch nicht für ein unbedingtes und endgültiges nimmt. In der That sind auch in evangelisch-kirchlichen Kreisen über das Verhältnis von Kirche und Schule Ansprüche und Stimmungen vorhanden, auf deren Bundesgenossenschaft das Centrum bis zu einem gewissen Grade rechnen zu können scheint und um derentwillen eine weitere Erörterung der Angelegenheit Bedürfnis sein möchte. Dazu kommt, daß diese Angelegenheit auch gesetzgeberisch eine unfertige ist: wir haben Zweifel darüber vernommen, wieviel von den einschlägigen Verfassungsbestimmungen „aktuelles Recht“, oder noch erst auszuführendes Princip sei; man war weithin darüber einig, daß der gegenwärtige Zustand, der noch immer währende Mangel des in Aussicht genommenen Unterrichtsgesetzes den wechselnden Ministerien einen bedenklichen Spielraum gebe, nach sehr verschiedenen Auffassungen zu verfahren: kurz, das staatsrechtliche Verhältnis von Kirche und Schule ist auch seitens der Gesetzgebung und Verwaltung keineswegs so ausgemacht, um unter gewissen politischen und parlamentarischen Zukunftsmöglichkeiten nicht für die Bestrebungen des Centrums Aussichten auf Erfolg zu eröffnen. Unter solchen Umständen ist es dringend wünschenswert, daß sowohl in evangelischen wie in vaterländisch-gesinnten katholischen Kreisen über die Unzulässigkeit jener Bestrebungen eine feste und klare Ueberzeugung sich ausbilde, und um hierzu nach Kräften beizutragen, lasse ich meinen aus dem Erfordernis des Augenblicks geborenen Aufsatz mit einigen Erweiterungen und Anmerkungen, wie die Kenntnisnahme der Landtagsverhandlungen sie mir an die Hand giebt, hier nochmals für einen weiteren Leserkreis ausgehen.

Der von sämtlichen Centrumsmitgliedern unterschriebene, also im Namen der römisch-katholischen Bevölkerung eingebrachte Antrag lautete wie folgt. „Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die Kgl. Regierung aufzufordern, dem Landtag baldigst den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch welches den Kirchen und ihren Organen in betreff des religiösen Unterrichts in den Volksschulen diejenigen Befugnisse in vollem Umfang gewährt werden, welche die Verfassungsurkunde in Art. 24 denselben durch den Satz: „Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften“ zugesichert hat, und dabei, dem ursprünglichen Sinne dieser

Zusicherung entsprechend, insbesondere auf Feststellung folgender Rechte Bedacht zu nehmen: 1) In das Amt des Volksschullehrers dürfen nur Personen berufen werden, gegen welche die kirchliche Behörde in kirchlich-religiöser Hinsicht keine Einwendung gemacht hat. Werden später solche Einwendungen erhoben, so darf der Lehrer zur Erteilung des Religionsunterrichts nicht weiter zugelassen werden. 2) Diejenigen Organe zu bestimmen, welche in den einzelnen Volksschulen den Religionsunterricht zu leiten berechtigt sind, steht ausschließlich den kirchlichen Oberen zu. 3) Das zur Leitung des Religionsunterrichts berufene kirchliche Organ ist befugt, nach eigenem Ermessen den schulplanmäßigen Religionsunterricht selbst zu erteilen, oder dem Religionsunterricht des Lehrers beizuwohnen, in diesen einzugreifen und für dessen Erteilung den Lehrer mit Weisungen zu versehen, welche von letzterem zu befolgen sind. 4) Die kirchlichen Behörden bestimmen die für den Religionsunterricht und die religiöse Uebung in den Schulen dienenden Lehr- und Unterrichtsbücher, den Umfang und Inhalt des schulplanmäßigen religiösen Unterrichtsstoffes und dessen Verteilung auf die einzelnen Klassen.“

Also mit Einem Worte: Der Kondominat der römischen Kirche mit dem preußischen Staate in der Volksschule. Man faßt sich an die Stirn, wenn man solche preußischen Landtagsanträge liest, und fragt sich: in welchem Lande und in welchem Zeitalter leben wir? In Belgien oder in Preußen? Im Mittelalter oder im 19. Jahrhundert? Wenn die großen Begründer des preußischen Staates heute noch hören und reden könnten, was würden sie dazu sagen? Ich fürchte, sie würden ihren Unwillen nicht in erster Linie gegen die Urheber solcher Anträge kehren, sondern gegen uns Uebrige; sie würden uns zurufen: Habt ihr's dahin gebracht mit unserer Schöpfung, daß man über unseren Gräbern solche Forderungen wagen kann? Das ist wenigstens der erste, unmittelbare Eindruck, welchen der Antrag auf ein gut-preußisches Herz macht. Herr Windthorst seinerseits hat diesem Eindruck noch den Hohn hinzugefügt, den er sich gegenüber den Vertretern des im Kampfe mit Rom besiegten Staates, auf deren äußerste Langmut er rechnen kann, zuweilen gönnt: er hat seiner Darlegung dieser Forderungen das Selbstzeugnis hinzugefügt: „Wir sind gar bescheiden in unseren Ansprüchen“. (Stenographischer Bericht, S. 622.) —

Aber prüfen wir diese Ansprüche ruhig und überlegsam. Und zwar, da sie die Schule angehen, zunächst aus dem pädagogischen Gesichtspunkt. Unsere Pädagogik fordert für die Schule eine innere, geistige Einheit sowohl des Unterrichts selber, als der ihn betreffenden Gesetzgebung und Regierung, und es wird das für den Ver-

ständigen kaum einer Begründung bedürfen. Die Bildung und Erziehung, welche wir anstreben, muß eine in sich zusammenstimmende, harmonische sein, wenn sie wahre Bildung und Erziehung werden soll; alle dazu aufgewendeten Mittel müssen zusammengreifen, und schon um des Vertrauens willen, welches den Eingang in das Innenleben des Kindes bedingt, darf kein Widerspruch und Widerstreit in ihnen vorhanden sein. Soll das auch nur annähernd erreicht werden, so muß der Lehrer in sich selbst ein einhelliger Geist und Charakter sein, der nicht zweien Herren zu dienen hat; so muß auch Gesetzgebung und Regiment des Schulwesens einhellig sein, alle Weisungen möglichst aus Einem Geiste entspringen. Diesen Lebensnerv der Volksschule durchschneidet der Antrag. Zweierlei Autoritäten, von ganz verschiedenen Gesichtspunkten ausgehend, wo nicht gar einander mißtrauend und entgegenarbeitend, sollen über und in der Volksschule walten. Schon das für den Vertreter der Kirche geforderte Recht, in den Religionsunterricht „einzugreifen", also den Lehrer vor seiner Schulklasse zu rektifizieren, ist pädagogisch unzulässig. Durch die geforderte Möglichkeit, dem ordentlichen Lehrer den Religionsunterricht zu entziehen und denselben seitens eines „kirchlichen Organs" in die Hand zu nehmen, würde in jedem Anwendungsfalle der Zusammenhang und die Wechselwirkung des religiösen und des übrigen Unterrichts — dies Ideal jedes vernünftigen Pädagogen — zerstört. Es würde dem ordentlichen Lehrer das beste und höchste Mittel der Einwirkung auf die kindlichen Gemüter entzogen; und gebrandmarkt als ein religiös-kirchlich bedenklicher Mann stände er seiner Gemeinde, seiner Klasse gegenüber. Und welche Bürgschaft für eine Zusammenwirkung des Religionsunterrichts mit dem sonstigen Unterricht bestände überhaupt noch, wenn nach zweierlei Weisungen, zweierlei Methoden, zweierlei Tendenzen unterrichtet werden müßte! Der Religionsunterricht würde so ins Fanatische, der sonstige Unterricht ins Profane getrieben. Geist und Herz der Kinder würden durch die darauf eindringenden Widersprüche verwirrt, ja vergiftet, und wie wäre der Lehrer, der zweien Herren dienen sollte, mit seinen pädagogischen Grundsätzen und Ueberzeugungen, mit seinem Gewissen daran? — Ueberhaupt, was sollte nach diesem Antrag aus unserem Lehrerstand werden? Wenn ein Veto der Kirchenbehörde ihm jederzeit den Religionsunterricht entziehen, ja ihm die Anstellungsfähigkeit überhaupt von vornherein benehmen kann, dann wird der Lehrer in ein durchaus knechtisches Verhältnis zum Klerus heruntergedrückt. Es ist nicht jedermanns Ding, in einem solchen Verhältnis sein Leben hinzubringen, und wir bezweifeln zur Ehre unseres katholischen Volkes, daß wenn der Antrag Gesetz würde, unsere Schulbehörden noch die

hinreichende Zahl von Aspiranten finden würden. Die sich aber fänden, wären sicher an Charakter und Begabung die Besten nicht, gewiß nicht die geeigneten Leute, herzensfromme und geistesfreie Menschen zu bilden. — Wir können nicht umhin, einem noch allgemeineren Bedenken Ausdruck zu geben. Unsere Volksschule ist ein Kind der Reformation, auch die katholische. Sie hat sich am blühendsten entwickelt im Heimatlande der Reformation; sie ist am hartnäckigsten vernachlässigt worden in den specifisch-katholischen Ländern, vor allem im Kirchenstaat.[1]) Auch der schuleifrigste römische Orden, der Jesuitenorden, hat für die *Volksschule* immer am wenigsten übrig gehabt, und der römische Klerus steht durchschnittlich, auch in katholischen Ländern, in dem Rufe, die Volksschule nach Kräften niederzuhalten. Der deutsche Staat, welcher die von ihm geschaffene Volksschule dem Kondominat des römischen Klerus überließe, wäre der Narr, der sein Herzens- und Schmerzenskind einer mehr als zweifelhaften Pflegemutter anvertraute.

Das führt mich hinüber auf den politischen Gesichtspunkt, unter welchem ein Antrag, der für die Kirche einen neuen Machtzuwachs auf Kosten des Staates begehrt, doch auch betrachtet werden muß. Ist das Opfer an Macht, das dem Staate zugemutet wird, überhaupt erschwinglich? Nun, tiefer könnte das Ansehen des Staates in den Augen der Bevölkerung wohl kaum herabgewürdigt werden, als wenn in einer Staatsanstalt, die so inmitten des Volkslebens steht wie die Volksschule, ein zweiter Souverän neben der Obrigkeit zu regieren, die Kirche dem Staat zu erlauben und zu verbieten hätte. Mühsam hat der Staat im Streite mit der römischen Kirche wenigstens das als Sinnbild seines Hoheitsrechtes über sie gerettet, daß er gegen ihre Pfarrernennungen ein Einspruchsrecht hat; und nun würde in der Schule der Spieß umgekehrt: König Wilhelm wollte an einer Staatsanstalt einen Beamten ernennen, aber Se. Erzbischöfl. Gnaden Herr Philippus Krementz erhöbe eine Einwendung dagegen, und so dürfte es der König nicht! Der Staat hätte mit seinen Mitteln einen Lehrer ausgebildet, aber er gefiele dem Bischof nicht, und so könnte der Staat zusehen, wo er den in seinem Fache unverwendbaren

---

[1]) „Wir wissen", sagte der in diesem Punkte besonders sachkundige Abg. Seyffarth im Landtag, „wie die schulfreundliche Absicht der Priesterschule in dem großen Prozentsatz der des Lesens und Schreibens Unkundigen in allen romanischen Ländern ihren Ausdruck findet". — Das Budget des Kirchenstaates hatte 1859 siebenmal mehr für das Gefängnis- als für das Schulwesen angesetzt. Erst seitdem protestantische Volksschulen in Rom entstanden sind, sucht Leo XIII. ihnen Konkurrenz zu machen. Dagegen sorgt jetzt für Volksschulen der italienische *Staat*. —

Mann, an dem er seine Kosten verloren hätte, unterbrächte. Andererseits hätte er sich's gefallen zu lassen, daß die dem Bischof genehmen Pfarrer oder Kapläne — die Staatsbehörde möchte sie für noch so unfähig oder unwürdig halten — in seiner Schulanstalt diktatorisch aufträten, den staatlich bestellten Lehrer zurechtwiesen oder aus dem Religionsunterricht hinauswiesen. Was für Konflikte entstehen würden, wenn diese im Namen Gottes regierenden Herren sich nun Uebergriffe erlaubten, die Lehrer chikanierten, die Kinder mit religiösen Zumutungen überbürdeten, und überdies für den anstatt der ungeeignet befundenen Lehrer übernommenen Religionsunterricht bezahlt sein wollten, will ich nur beiläufig andeuten. Die Konflikte würden sich fortsetzen auf dem Gebiete des Unterrichtsstoffes und der Lehrmittel, deren Bestimmung Herr Windthorst ausschließlich für die kirchlichen Oberen in Anspruch nimmt. Der Staat kann sich religiöse Lehrmittel wohl von der Kirche vorschlagen lassen und sich gegen die Kirche verpflichten, daß in dem Unterrichtsstoffe nichts ihrem Lehrbegriff Widerstreitendes vorkommen solle, aber mit nichten kann er die Bestimmung der Lehrmittel und des Unterrichtsstoffes den kirchlichen Oberen überlassen. Oder wie, wenn in dieselben etwa auch die jesuitischen Moraldoktrinen des heiliggesprochenen und zum Doctor ecclesiae erklärten Alphons v. Liguori Aufnahme fänden, oder die Grundsätze der durch das Vatikanum zur Kirchenlehre gewordenen Bulle Unam sanctam vom Rechte des Papstes, Kaiser und Könige abzusetzen und die Unterthanen ihres Eides zu entbinden; oder die Ansicht Gregor's VII. vom Ursprung der Monarchie als einer „Anstiftung des Teufels in Menschen, die mit blinder Gier und unerträglicher Anmaßung über ihresgleichen zu herrschen begehrten“?[1]) — Aber auch hier läßt eine allgemeinere Betrachtung sich nicht abweisen. Was für geistig wirksame Bundesgenossen hat denn der preußische Staat im katholischen Volksleben noch, seitdem er den verhängnisvollen Mißgriff begangen, die freier und deutscher gesinnten Priester an die vatikanische Gewissensunterdrückung preiszugeben und so zu toten Leuten, wo nicht zu seinen erbitterten Gegnern zu machen? Die Lehrer, die er bildet und anstellt, möchten so

[1]) Briefe Gregor's VII., 7, 21. Daß auch diese schöne Anschauung vom Staate römischerseits heute wieder aufgelebt ist, bezeugt der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 2. März mitgeteilte Satz der „Katholischen Schulzeitung“: „die Lösung der Frage, ob der Staat die oberste Aufsicht über den Religionsunterricht in den Schulen hat, oder die Kirche, hängt also ab von der Bestimmung der einzig richtigen Idee der Freiheit. Wir stehen also vor der Frage: werden die Menschen durch die Kirche frei gemacht oder durch den Staat, durch Gott oder durch den Teufel“. So wörtlich eine zur Einwirkung auf die Volksschullehrer geschriebene Schulzeitung von 1889.

ziemlich die letzten einflußreichen Freunde sein, die er dadrüben hat, — so lange er sie gegen die klerikale Unterjochung schützt. Noch wehren sie sich, wie höchst bemerkenswerte Kundgebungen gegen den Windthorstschen Antrag uns gezeigt haben, gegen diese Unterjochung: man gebe den Tendenzen jenes Antrages nur eine Handbreit nach, und man wird auch diesen Stand den staatlichen und nationalen Interessen entfremdet und zum Mithelfer der ultramontanen Agitation gemacht haben.[1]) Ein noch größeres, tieferes Interesse hängt damit zusammen. Darüber kann doch kein Tieferblickender sich täuschen, daß kein Volk auf die Dauer bestehen und gedeihen kann, dem jede Gemeinschaft geistiger Güter, jedes Gefühl lebendiger, brüderlicher Zusammengehörigkeit abhanden kommt, und daß andererseits der Ultramontanismus mit furchtbarer Energie und Konsequenz daran arbeitet, das politisch geeinte Deutschland geistig zu zerreißen und im katholischen Volke jedes Gefühl innerer Gemeinschaft mit dem protestantischen Volksteil auszurotten. Ja, was hat denn der Staat noch für ein geistiges Gegengewicht gegen diese entsetzlichen Bestrebungen, was für ein gerade in die Tiefen des Volkslebens hinabreichendes geistige Machtmittel, die Einheit deutscher Kultur und das einigende vaterländische Bewußtsein zu erhalten, als die von ihm, von ihm allein abhängige Volksschule? Wird auch sie an jene Richtung ausgeliefert, die schon einmal, damit Rom triumphiere, Deutschland an den Rand des Unterganges gebracht hat, dann Gutenacht deutsche Einheit und Zukunft!

Sind wir denn nun, wie der Windthorstsche Antrag behauptet, durch die Verfassungsurkunde rechtlich verpflichtet, uns in all dies Elend und Verderben zu ergeben, oder besagt vielleicht die Verfassungsurkunde das gar nicht, was Herr Windthorst aus ihr herausliest?

Der hier in Betracht kommende Artikel 24 der Verfassungsurkunde lautet vollständig: „1. Bei der Einrichtung der öffentlichen

[1]) Nach dem Eingeständnis der ultramontanen Presse macht ein großer Teil der katholischen Lehrer, namentlich in Rheinland und Westfalen, gegen die Windthorstschen Anträge Front. In Krefeld haben bei den letzten Wahlen — sehr abweichend von früherer Praxis — von 140 katholischen Lehrern nur 40 fürs Centrum, dagegen 14 liberal und 86 gar nicht gewählt. Herr Windthorst hat bereits für nötig gefunden, einen Einschüchterungsversuch gegen die katholischen Lehrer zu machen: er erklärte in der Verhandlung: „Ich bin der Meinung, daß ein katholischer Lehrer mit der katholischen Kirche in Konflikt kommt, wenn er in Beziehung auf den Religionsunterricht andere Anschauungen hat als die, welche in dem Centrumsantrage sich aussprechen.“ Die Lehrer werden anderer Meinung bleiben, so lange sie hoffen dürfen, daß der Staat sie schützt.

Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. 2. Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften. 3. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an." In dieser Gestalt ist der Artikel aus den im Oktober 1849 angestellten Verhandlungen der Ersten und Zweiten Kammer über Revision der Verfassung vom 5. Dezember 1848 hervorgegangen. Da sich der Windthorstsche Antrag auf den „ursprünglichen Sinn" der in alinea 2 gemachten „Zusicherung" beruft, so verlohnt es sich, auch den ursprünglichen Wortlaut des Artikels sich zu vergegenwärtigen. In der Verfassung von 1848 lautet der entsprechende Artikel 21: „Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule und die Wahl der Lehrer, welche ihre sittliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden zuvor nachgewiesen haben müssen, stehen der Gemeinde zu. Den religiösen Unterricht in der Volksschule besorgen und übernehmen die betreffenden Religionsgesellschaften." Die Revision hat also die Anstellung der Lehrer, welche ursprünglich den bürgerlichen Gemeinden zugedacht war, dem Staate zurückgegeben, die den Religionsgesellschaften zugedachte Uebernahme und Besorgung des Religionsunterrichts zu einer bloßen „Leitung" ermäßigt, dagegen das erste alinea: „bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen" neu hinzugefügt. Die beiden letztberührten Abänderungen stehen in einem nachweislichen Wechselverhältnis. Die Volksschulen der ursprünglichen Verfassung waren, den Ideen von 1848 gemäß, nicht als konfessionelle, d. h. für Protestanten und Katholiken gesonderte, sondern als konfessionslose gedacht, wie noch daraus hervorgeht, daß die Revisionskommission der Zweiten Kammer das von der Ersten Kammer ausgehende neue erste alinea anfangs ablehnte, „weil sie darin eine Hinweisung auf Konfessionsschulen erkannte, deren durchgängige Zweckmäßigkeit der Mehrheit der Kommission nicht so ausgemacht schien, daß schon in die Verfassung gleichsam ein Präjudiz für dies Institut aufgenommen werden dürfe."[1]) In diese von den Kirchen gänzlich losgelösten, dagegen den bürgerlichen Gemeinden anvertrauten Schulen wollte man ursprünglich die Religionsgesellschaften wie gastweise eintreten lassen, damit jede derselben ihren Zugehörigen den Religionsunterricht erteile. Dies ganze System erlitt in der Revision eine

[1]) S. v. Rönne, die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat. S. 56. Bierling, die konfessionelle Schule in Preußen. S. 108.

principielle Abänderung: der konfessionelle Charakter der Schulen, also insofern ihr Zusammenhang mit der Kirche, wurde für die Regel („möglichst") wiederhergestellt; dagegen die unmittelbare Beteiligung der Religionsgesellschaften, im Interesse der nun wieder ermöglichten Einheit des religiösen und technischen Unterrichts in der Hand eines Lehrers, auf eine bloß mittelbare, von einem „Besorgen und Uebernehmen" auf ein bloßes „Leiten" zurückgeführt,[1]) und statt der bürgerlichen Gemeinde der Staat als der eigentliche Schulregent wieder anerkannt. Wenn daher der Windthorstsche Antrag mit seinem „ursprünglichen Sinn" der zugesicherten Leitung die Bestimmungen von 1848 meint, so ist das eine arge Sophisterei: nicht auslegen wollen hat man die Worte „besorgen und übernehmen", indem man dafür „leiten" setzte; sondern man hat das „Besorgen und Uebernehmen" beseitigen und etwas materiell Anderes an die Stelle setzen wollen. Schon hiemit ist der Windthorstsche Antrag, der allerdings auf ein wirkliches Besorgen und Uebernehmen des Religionsunterrichts seitens der Kirche hinausläuft, als verfassungswidrig erwiesen.

Aber auch sonst werfen die von Herrn Windthorst nicht mitangeführten alinea's 1 und 3 und die Revisionsverhandlungen auf die in dem Antrag erhobenen Ansprüche recht willkommene Lichter. Was das erste alinea angeht, so ist in demselben das „Möglichst" zu beachten. Es setzt der Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse, welche der Antrag ins Maßlose auszudehnen wünscht, eine Grenze, welche zu ziehen der Staatsverwaltung oder der künftigen staatlichen Gesetzgebung anheimgegeben ist. Das für die Staatsgewalt Mögliche ist das mit dem Staatsgedanken und Volkswohl, mit der Rücksicht auf die nationale Gesamtheit Vereinbare, und daß in dessen Bereich die Windthorstschen Forderungen nicht fallen, glauben wir nachgewiesen zu haben. Weiter spricht alinea 3 dem Staate das Recht zu, unter gesetzlich geordneter Beteiligung der bürgerlichen Gemeinden die Lehrer zu ernennen. Es kann also nicht davon die Rede sein, daß „nur solche Personen ernannt werden dürften, gegen welche die kirchliche Behörde keine Einwendung gemacht hat"; denn das würde der kirchlichen Behörde offenbar eine gesetzlich geordnete Beteiligung an der Staatsernennung einräumen, wie sie das Gesetz nur für die politischen Gemeinden kennt. Zum Ueberfluß ist der Antrag, hinter „gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden" die Worte: „unter Mitwirkung der betreffenden Religionsgesellschaften"

[1]) Diesen wesentlich reducierenden Charakter der Aenderung beurkundet eine sogleich anzuführende Stelle aus den Motiven über den Begriff des „Leitens".

hinzuzufügen, damals zwar (von Brüggemann) gestellt, aber ausdrücklich verworfen worden.[1]) Ebenso ist verworfen worden der Antrag Brüggemann, hinter „Religionsgesellschaften“ in alinea 2 hinzuzufügen: „welchen daher auch eine Mitaufsicht über diese Schulen zusteht“; ferner der anfängliche Beschluß der Zweiten Kammer: „die Organe der betreffenden Religionsgesellschaften nehmen an der öffentlichen Leitung der Volksschule teil.“[2]) Was die Wahl des Ausdrucks „Leiten“ in alinea 2 angeht, so geben die Motive über denselben folgenden — allerdings nur aus der ursprünglichen Vorschwebung einer konfessionslosen, also abgesehen vom Religionsunterricht ganz entkirchlichten Schule verständlichen — Aufschluß. „In betreff des letzten Satzes des Kommissionsantrags wird bemerkt, daß es nicht zweckmäßig sein würde, den Religionsunterricht von der Schule, ihrem Lehrer und ihren Aufsichtsbehörden gänzlich loszureißen und ihn als eine ausschließliche Angelegenheit der einzelnen Religionsgesellschaften darzustellen, welchen demnach auch die einzige Kompetenz darüber zustehen würde. Es würde durch eine solche Trennung der Schule von der Kirche die Einheit und Totalität in der Wirksamkeit der Schule zerstört und die Erfüllung ihrer wahren Bestimmung, neben dem Unterricht auch die Erziehung zu gewähren, unmöglich gemacht werden. Durch die den Religionsgesellschaften übertragene „Leitung“ des Religionsunterrichtes sei der zweckmäßigste und befriedigendste Ausweg getroffen.[3]) Hiernach ist allerdings erkennbarer, was das Wort „Leiten“ ausschließen, als was es positiv ausdrücken will; jenes aber erhellt mit einer Klarheit, die nichts zu wünschen übrig läßt. Es will ausschließen, daß der Religionsunterricht von der (übrigen) Schule, ihren Lehrern und ihren Aufsichtsbehörden losgerissen, zu einer ausschließlichen Angelegenheit der betreffenden Religionsgesellschaft gemacht, und so die Einheit und Totalität der Schulwirksamkeit, der durchgängige Zusammenhang von Unterricht und Erziehung zerstört werde; kurz, es will eben das ausschließen, was der Windthorstsche Antrag anstrebt oder herbeiführen würde. Da Herr Windthorst vor Anfertigung seines Antrags gewiß auch die Motive der damaligen Revisionsarbeit eingesehen hat, wie er sich denn auf den ursprünglichen Sinn der Gesetzgebung beruft, so fällt damit auf seine Art und Weise zu referieren und zu interpretieren ein eigentümliches Licht.

Wird man nun nach alledem auch zuzugeben haben, daß der Ausdruck „Leiten“, von dem Verhältnis der Religionsgesellschaften

[1]) v. Rönne, S. 56.
[2]) Ebenda S. 55.
[3]) Ebenda S. 56.

zu dem Volksschulunterricht in der Religion gebraucht, nicht gerade der deutlichste und glücklichst gewählte ist, so ergiebt sich doch aus allen den Verneinungen, die ihn umschränken, sein positiv zulässiger Sinn mit hinreichender Bestimmtheit. Er kann nach seiner ganzen Entstehungsgeschichte nichts anderes bedeuten, als einen solchen Einfluß der Religionsgesellschaften auf den betreffenden Unterricht, durch welchen derselbe, — ohne daß sie selbst ihn übernehmen, besorgen und regimentlich überwachen — doch seine innere Richtung, seine wesentliche Direktive erhält. Wenn konfessionell getrennte Seminarien bestehen; wenn in denselben die Anleitung zum Religionsunterricht von kirchlich approbierten Theologen geschieht; wenn an der Prüfung der künftigen Lehrer ein kirchlicher Kommissarius teilnimmt, ohne dessen Zustimmung niemand die facultas für Religionsunterricht in der Volksschule erlangt; wenn die kirchlichen Organe das Recht haben, diesem Unterricht in der Volksschule beizuwohnen und ihre Ausstellungen der staatlichen Aufsichtsbehörde vorzutragen, und wenn diese Aufsichtsbehörde auf solche Ausstellungen billige Rücksicht nimmt, wie das alles unseres Wissens in Preußen der Fall ist, dann wird man sagen dürfen, daß dem Sinne der betreffenden Verfassungsbestimmung Genüge geschieht. Die Landtagsverhandlung über den Windthorstschen Antrag hat ergeben, daß man zwar über den letzterwähnten Punkt, über die unvermeidliche Richterstellung einer vielleicht protestantischen Staatsbehörde in solchen katholisch-kirchlichen Beschwerdefällen sehr deklamatorisch theoretisieren kann, daß aber nicht ein einziger praktische Fall aufzutreiben war, in welchem diese staatliche und vielleicht protestantische Instanz — selbst nach Centrumsbegriffen — der Rücksichtslosigkeit oder Ungerechtigkeit hätte geziehen werden können.[1])

Bei einer solchen rechtlichen und thatsächlichen Lage der Dinge war allerdings die taktische Kunst bewundernswert, mit welcher Herr Windthorst seine ungeheuerlichen Anträge dem Landtag noch mit der Etikette „Wir sind gar bescheiden in unseren Ansprüchen“ vorzusetzen wußte. Er brachte das dadurch fertig, daß er das, was er erreichen wollte, in die preußische Verfassung als bereits altbestandenes, unfragliches Recht der Kirche hineindeutete und so seine Anträge ja nicht gegen die Verfassungsurkunde, vielmehr nur gegen den bösen Minister

[1]) Unwidersprochen konnte der Abg. Seyffardt aussprechen: „Ich habe die Centrumspresse nach dieser Richtung hin verfolgt, und kann konstatieren, daß seit einer Reihe von Jahren bezüglich der Wahrung der reinen Lehre nicht ein einziger Fall mitgeteilt worden ist, der zu einem Tadel Veranlassung geboten hätte. Jedenfalls ist niemals der Vorwurf erhoben worden, daß die Kgl. Staatsregierung den Wünschen der katholischen Geistlichkeit nicht in vollem Maße entgegengekommen sei.“

Falk gerichtet sein ließ, der durch seine Schulgesetzgebung sich eines verfassungswidrigen und wahrhaft revolutionären Verfahrens schuldig gemacht habe. Das Falksche Schulaufsichtsgesetz von 1872 hat festgestellt, daß die Schulaufsicht, wenn auch herkömmlich durch Geistliche ausgeübt, im Namen des Staates geschehe und daher an geistliche Organe mit nichten gebunden sei, und der Falksche Schulerlaß von 1876 hat festgestellt, daß auch der Religionsunterricht in der Staatsschule im alleinigen Auftrage des Staates erteilt werde. Hiedurch ist nach Herrn Windthorst das bis 1872 in ganz Deutschland anerkannte Princip, daß der Staat in Gemeinsamkeit mit der Kirche die Leitung der Schulen habe, und daß insbesondere in religiöser Hinsicht die Mitwirkung der Kirche auf eigenem, selbständigem Rechte derselben beruhe, umgestürzt worden. Dafür, daß dieses Princip auch noch der Verfassung von 1850 zu Grunde liege, wußten der Antragsteller und seine Genossen sich ganz besonders auf den damaligen Kultusminister v. Ladenberg zu berufen, der sich bei den Revisionsverhandlungen in diesem Sinne geäußert und in einem Briefe an die preußischen Bischöfe insonderheit anerkannt habe, daß ein von ihnen für amtsunfähig erklärter Lehrer vom Staate unbedingt abgesetzt werden müsse. Es scheint in der That, daß es einem Ultramontanen nicht möglich ist, irgend eine in sein System nicht passende geschichtliche Thatsache unverdreht aufzufassen; das Dogma muß immer bei ihm nach dem bekannten Ausspruch „die Geschichte besiegen“. Daß der deutsche Staat des achtzehnten Jahrhunderts, als er mit Anknüpfung an kirchliche Bedürfnisse und Hilfskräfte das obligatorische Volksschulwesen organisierte, mit der Kirche kein Konkordat geschlossen hat; daß er von der Voraussetzung seiner alleinigen Souveränetät im Lande als einer ganz selbstverständlichen ausging und die Kirchen lediglich heranzog als unter seinem Hoheitsrechte stehende Korporationen, denen er, etwa von ihrem Kultus abgesehen, überhaupt kein ihm gegenüber selbständiges Recht, also auch keines in der Schule zugestand, das ist jedem, der etwas von der Geschichte des 18. Jahrhunderts versteht, von vornherein klar; nur Herrn Windthorst und Genossen nicht. Ihnen zu Lieb' und Ehren seien auch einige positive Zeugnisse aus dem preußischen Landrecht angeführt. „Schulen sind Veranstaltungen des Staates, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen zur Absicht haben.“ — „Alle öffentlichen Schulen und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht des Staates“. — „Die (Orts-)Obrigkeit und der [von ihr gesetzlich zuzuziehende] Geistliche müssen sich nach den vom Staate erteilten oder genehmigten Schulordnungen richten und nichts, was denselben zuwider ist, eigenmächtig vornehmen oder einführen“. — Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet,

ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen. Religionsgrundsätze, welche diesem zuwider sind, sollen im Staate nicht gelehrt und weder mündlich noch in Volksschriften ausgebreitet werden“. Man wird zugeben, daß ein Staat, dessen Gesetzgebung so redete, an ein von ihm unabhängiges Recht der Kirche in der Schule, auch im Religionsunterricht der Schule, nicht im Traume gedacht hat. Dieselben Grundsätze hat, soweit es die in der ursprünglichen Verfassung von 1848 vorausgesetzte Trennung von Staat und Kirche zuließ, auch noch der Minister v. Ladenberg geteilt und verteidigt. Herr v. Goßler hat in der Verhandlung vom 27. Februar c. nachgewiesen, daß die von den Centrumsrednern verwerteten Aeußerungen seines Amtsvorgängers sich lediglich auf die hernach beseitigte Voraussetzung eines vom übrigen Unterricht ganz zu isolierenden und so den Religionsgesellschaften zu überlassenden Religionsunterrichts bezogen: daß er im übrigen ein „selbständiges“ Recht der Kirche an die Schule, aus dem z. B. die herkömmliche geistliche Schulaufsicht zu fordern wäre, nicht gekannt hat, läßt sich aus seinen ausdrücklichsten Erklärungen nachweisen.[1]) Aber eben weil der Staat in beiden Kirchen, der evangelischen nicht nur, sondern auch der katholischen, lediglich Korporationen erblickte, die für ihn nur innerhalb seines Staatsgebietes in Betracht kamen und seinem Hoheitsrechte selbstverständlich unterthan waren, konnte er im achtzehnten und früheren neunzehnten Jahrhundert mit ihnen in Bezug auf die Schule eine weitgehende Gemeinschaft pflegen und ihren Behörden selbst in Personenfragen entgegenkommen, ohne seiner alleinigen Schulhoheit etwas zu vergeben. Das mußte anders werden, als die römische Kirche ihm mit Prätensionen entgegentrat, welche die seither aus gutem Willen des Staates eingeräumten Rechte auf einmal in solche ver-

[1]) Vgl. folgende Erklärungen des Herrn v. Ladenberg in der 1. Kammer: „Im Allgemeinen muß ich dem Staate das Recht der Aufsicht über die Schulen .. vindicieren. Es ist das kein neues Recht, denn das allgemeine Landrecht bestimmt es bereits T. II, Tit. 12, § 1 ... Das Recht zur Mitwirkung der Kirche erkennt der Staat dabei vollständig an. Dies ist unerläßlich insofern, als der religiöse Unterricht ein integrierender Teil des Unterrichts im allgemeinen ist.... Aus unmittelbarem Rechte ist aber die Kirche nicht befugt, sich weiter in den Unterricht einzumischen ...“ — Interessant ist auch, was Herr von Goßler über die Wirkung des von den Centrumsrednern gerühmten entgegenkommenden Schreibens des Herrn v. Ladenberg an die Bischöfe mitteilte: „Die Antworten der Herren Bischöfe waren so wenig entgegenkommend und principiell so scharf, daß damit die Versuche, im Einvernehmen mit den kirchlichen Organen ein Unterrichtsgesetz zu erlassen, scheiterten“.

wandelten, die die Kirche als Gottesstaat über den Staaten lediglich ihrem eignen Begriff entnehme, und da dies namentlich in und seit dem Vatikanum geschah, so war es nur natürlich und notwendig, daß sich der Staat hiegegen verwahrte. Was Dr. Falk auch in der Ausführung des Schulaufsichtsgesetzes von 1872 und des Erlasses von 1876 etwa verfehlt haben möge, diese Akte selbst waren völlig legitim, ja ihre Unterlassung wäre Pflichtversäumnis gewesen; es ist durch sie nur das alte und unverjährbare Recht des Staates gegenüber dem Versuche römisch-kirchlicher Rechtserschleichung klargestellt worden.

Indes, nehmen wir einmal an, die Rechtslage in Deutschland und Preußen sei vor 1872 gewesen wie Herr Windthorst meint, und die preußische Verfassung habe in einer gewissen Unklarheit und Vertrauensseligkeit mit ihrem „Leiten" des Religionsunterrichts den Kirchen wirklich solche Rechte zuteilen wollen, wie er sie in diesen Ausdruck hineinlegt: wie käme denn gerade das Centrum dazu, hinsichtlich des Verhältnisses von Staat und Kirche den Status quo ante zu reklamieren? Sind denn die Herren nicht Anhänger des vatikanischen Konzils? Welch unglaubliche Naivetät also, im Jahre 1889 auszurufen: „jedenfalls ist durch das Schulaufsichtsgesetz und den Erlaß von 1876 eine Aenderung eingetreten, und wir haben das Recht, unsererseits eine Rückkehr zu dem Zustande zu verlangen, welcher bis dahin bestanden". Die Aenderung, welche in der katholischen Kirche und ihrem Verhältnis zum Staate vorgegangen ist, wäre doch jedenfalls etwas größer als die Veränderung in der Staatsgesetzgebung und in der Stellungnahme des Staates zur Kirche. Damals eine Kirche, deren im Religionsunterricht vorzutragender Lehrbegriff in den Canones von Trient und im Catechismus romanus abgeschlossen vorlag, deren lebendige Theologie in Deutschland gegen die Ueberwucherung jenes Unterrichts durch Aberglauben und Jesuitismus redliche Bürgschaften bot, deren Bischöfe noch wirkliche Bischöfe waren, mit dem Rechte einer selbständigen Ueberzeugung und vaterländischen Gesinnung: heute das alles ins Gegenteil verändert. Heute der kirchliche Lehrbegriff nicht nur durch ein neues unerhörte Dogma erweitert, sondern kraft dieses Dogmas alle die ungeheuerlichen Kathedralerklärungen der Päpste von der Bulle Bonifaz' VIII. an bis zu dem Syllabus Pius' IX. zu Dogmen erhoben; die deutsch-katholische Theologie vernichtet, die Jesuitenmoral in Alphons v. Liguori heilig gesprochen, und eine Sündflut von Aberglauben und Jesuitismus über die Geistlichen wie Gemeinden losgelassen; heute die Bischöfe nur mehr die sklavischen Vikare einer im Auslande lebenden und Weltpolitik treibenden Macht, der auf dem Vatikanum die „vollständige und unmittelbare Gewalt in allen Diöcesen" mit einem Anathema zugesprochen

worden ist; — und man mutet dem Staate die Blindheit zu, diese Kirche für dieselbe zu nehmen, die er in seiner Verfassungsurkunde vor Augen gehabt? Meinen Herr Windthorst und Genossen, es sei vergessen, was auf dem vatikanischen Konzil eine Anzahl von Bischöfen, der Kardinalerzbischof Rauscher an ihrer Spitze, erklärt hat, ohne daß es widerlegt worden ist: das beabsichtigte Dogma enthalte eine Schwierigkeit, welche „die dem christlichen Volke von den Geboten Gottes zu gebende Unterweisung und direkt das Verhältnis der katholischen Lehre zur bürgerlichen Gesellschaft berühre"; denn „eine andere Lehre über das Verhältnis der kirchlichen Gewalt zur staatlichen (als die, welche durch die päpstliche Unfehlbarkeit zum Dogma werden würde) tragen wir mit fast allen Bischöfen der katholischen Welt dem christlichen Volke vor?" Und nun muten dieselben Herren, die seinerzeit eine solche Veränderung der katholischen Lehre für unmöglich, für einen „Unsinn" erklärt haben,[1]) dem Staate zu, ihren eignen Salto mortale mitzumachen, und zu thun, als ob zwischen 1849 und 1889 im Katholizismus alles beim Alten geblieben wäre? Herr Windthorst sorge dafür, daß in seiner Kirche und Religionslehre der Status quo vor 1870 hergestellt werde: dann kann sich der preußische Landtag überlegen, ob in dem Verhältnis dieser Kirche zur Staatsschule und ihrem Religionsunterricht der Status quo vor 1872 wiederhergestellt werden könne.

Aber hat die Kirche nicht doch ein natürliches Anrecht auf den Religionsunterricht? Ist's nicht ihre Sache, ihr göttlicher Auftrag, denselben zu erteilen? Muß daher nicht, das positive Recht liege wie es wolle, und die römisch-katholische Religion sei, welche sie wolle, um der Gewissensfreiheit willen dem Anspruch der Herren Windthorst und Genossen nachgegeben werden? Unermüdlich haben die Centrumsredner das Pferd dieses Arguments geritten; — sie wissen, was Eindruck macht: „wenigstens um der goldnen Freiheit willen laßt euch die römische Knechtung der Schule gefallen!" Aber wie immer, so ist auch diesmal in der ultramontanen Logik ein eigentümlicher Sprung. Indem Christus seinen Jüngern zurief: Gehet hin in alle

---

[1]) Als am 30. Dez. 1869 in einer strengkatholischen Gesellschaft zu Berlin Dr. v. Schulte seine Besorgnis äußerte, daß die päpstliche Unfehlbarkeit dennoch definiert werden möchte, antwortete ihm Peter Reichensperger: „Ich bitte Sie, sich nicht aufzuregen; es ist unmöglich, daß man solchen Unsinn mache". (Schulte, Gesch. des Altkatholizismus, S 70.) Und derselbe Mann, der seine reichen Bildungsmittel dem preußischen Schulwesen verdankt, will jetzt dasselbe unter das Joch dieses „Unsinns" beugen, und wird nicht müde, ebenda, wo er vor allem gedenken sollte, daß er ein Deutscher ist, im preußischen Landtag, — wie er selber sagt — zu schreien Civis romanus sum! (Stenogr. Berichte S. 643.)

Welt und lehret alle Völker, hat er doch nicht sagen wollen: „drängt euch in Lehranstalten ein, die ihr nicht errichtet habt, und falls man euch erlauben will, unter gewissen Bedingungen darin das Evangelium zu lehren, so antwortet: Ihr habt uns nichts zu erlauben, sondern wir haben ein göttliches Recht, in euren Lehranstalten zu lehren wie wir wollen!“ Es handelt sich hier nicht um die Lehrfreiheit der Kirche, sondern um die preußische Volksschule. Was für ein Anrecht hat denn die römische Kirche an diese?

Jedenfalls nicht das Anrecht einer Stifterin. Herr Windthorst hat in dieser Sache manches unwahre Wort geredet, aber kein unwahreres, als da er ausrief: „die Kirche hat die Schule geschaffen und mittelst derselben die Kultur verbreitet, welche im deutschen Vaterlande war“. Es ist von der Volksschule die Rede, Herr Windthorst, nicht von der Gelehrtenschule; treiben Sie nicht Taschenspielerei! Die katholische Kirche hat im Mittelalter wohl Gelehrtenschulen gegründet; an eine Volksschule, an eine Schule für alle hat sie gar nicht gedacht. Hat sie doch nicht einmal einen Katechismus geschaffen, den man das Volk hätte lehren können, — bis die Reformation mit ihren Katechismen sie um der Konkurrenz willen nötigte, an diese Arbeit zu gehen. So ist auch der Gedanke der Volksschule, der Gedanke, alle im Volke mit einer Erkenntnis des Christentums auszustatten und behufs dieser religiösen Verselbständigung mit den allgemeinen Elementarkenntnissen auszurüsten, ein eigentümlicher Gedanke der Reformation; wenn eine Kirche als Mitstifterin moralische Anrechte an die Volksschule hat, so ist's die protestantische, nicht die römisch-katholische, deren Volksschuleifer in den romanischen Ländern bis heute gleich Null ist. Aber auch die evangelische Kirche hat es in der Armut und Verkümmerung, in der sie aus den ersten Kämpfen ums Dasein hervorging, nicht über Ansätze und Anregungen hinausgebracht, oder vielmehr, sie hat in ihrer völligen Unselbständigkeit dem Staate gegenüber demselben nur dienen können, als er endlich im vorigen Jahrhundert daranging, den großen Gedanken ins Leben einzuführen. Der Staat, wie er mit hocherhöhtem Gefühl seiner Rechte und Pflichten aus den Bewegungen der Reformation hervorgegangen war, ist bei uns in Deutschland der eigentliche Schöpfer dessen, was wir Volksschule nennen, der öffentlichen Bildungs- und Erziehungsanstalt für alle; er hat die bürgerlichen Gemeinden, er hat auch die kirchlichen Organe dabei in Anspruch genommen, aber seine Verordnungen, Seminarien, Geldzuschüsse sind doch das Entscheidende gewesen und sind es bis heute. Und das ist nicht zufallens geschehen, sondern vermöge eines unverkennbaren großen Gesetzes der neueren Geschichte: seit das Mittelalter durch eine neue Zeit abgelöst worden ist, ist der

Staat immer völliger der Träger der gesamten Kultur des von ihm verfaßten Volkes geworden, und so naturgemäß auch der Schöpfer, Erhalter und Regent des gesamten Schulwesens und der Volksschule insonderheit. Sie ist hervorgegangen aus seinem gesteigerten Pflichtbewußtsein, aus dem Bewußtsein der Pflicht, jedermann in seinem Bereich eine allgemein-menschliche Bildung und Erziehung zu geben, wie er sie andererseits auch von jedermann fordern muß.[1]) Nimmt er in diese Bildung und Erziehung die christliche Religion als höchstes Bildungs- und Erziehungsmittel auf, so handelt er dabei allerdings in seinem eigenen, wohlverstandenen Interesse, aber er ist um deswillen keineswegs verpflichtet, sein Schulregiment mit den Kirchen zu teilen. Ja, er ist nicht einmal verpflichtet, in seinen Schulreligionsunterricht alles aufzunehmen, was ihm die Kirchen unter dem Namen Religion bieten — er hätte dann seitens der römischen Kirche sehr wunderliche Dinge mit in den Kauf zu nehmen —; sondern er nimmt die Religion auf eben als Bildungs- und Erziehungsmittel, und soweit sie ihm als solches erscheint; er hat das Maß und die Methode des religiösen Schulunterrichts zu bestimmen. Dem großen christlichen Grundsatz, der ihn den Kirchen gegenüber allerdings verbindet, dem Grundsatz positiver Gewissensfreiheit, d. h. Glaubens- und Kirchenfreiheit, wird er dadurch nicht ungetreu; vorausgesetzt, daß er außerhalb der Schule den Kirchen die freie Entfaltung ihrer Lehre nicht verkümmert, und daß er ihnen Bürgschaft giebt, in seinen Schulen nichts lehren zu lassen, was ihrem Glauben widerspricht. Die beiden großen Kirchen, die katholische wie die evangelische, haben ihren kirchlichen Religionsunterricht, ihre pfarramtliche Katechese, und können sie ausbilden nach Bedürfnis: dieselbe in die Schule zu verlegen und zu einem Stück des Schulunterrichts zu machen, haben sie weder die Pflicht, noch das Recht.[2]) Hier liegt ihre Unterrichtsfreiheit: wollen sie da-

---

[1]) Was in der Verhandlung vom 27. Febr. Herr Brüel vorgetragen hat über den „Racker von Staat“, der für die Volksschule gar kein Herz habe, verdient lediglich höher gehängt zu werden. Es war eines Hospitanten des Centrums vollkommen würdig, weniger eines Mitglieds der evangelischen Kirche.

[2]) Von hier aus erledigen sich sophistische Deklamationen wie die des Abg. Mosler: „Wenn der Staat den Religionsunterricht ganz konfiszieren will, dann nimmt er von der Verkündigung des göttlichen Wortes die bessere und wichtigere Hälfte für sich und läßt der Kirche nur die minder wichtige (die Predigt). Von unserm katholischen Standpunkt aus ist der Religionsunterricht, den der Pfarrer in der Schule erteilt, einfach ein Teil seines Amts, gerade so gut wie die Spendung der Sakramente. Die staatliche Ernennung des Religionslehrers ist nichts anderes als die Inanspruchnahme der vollen Herrschaft in der Kirche.“ Nun, seit wann ist denn die Schule die Kirche? Haben denn eure Pfarrer außerhalb der

gegen an der Staatsschule mithelfen, die ihnen den dankenswerten Dienst leistet, den Kindern die für den Pfarrunterricht erforderlichen Vorkenntnisse beizubringen, so mögen sie kommen nach dem Gebot ihres Herrn und Meisters, nicht um zu herrschen, sondern um zu dienen, und sie werden willkommen sein.

Das ist der Standpunkt der evangelischen Kirche in der vorliegenden Frage, und sie dankt es Herrn Windthorst und Genossen in keiner Weise, daß sie — ohne jeden Auftrag — für die „Kirchen", also auch für die evangelische, Ansprüche erhoben haben, die sie ihrerseits nicht macht. Die Väter der evangelischen Kirche haben es von Anbeginn für das schöne Recht und die edle Pflicht christlicher Obrigkeit gehalten, Schulen zu errichten und zu leiten, höhere und niedere, und sind damit zufrieden gewesen, daß diese Schulen christliche seien; daß sie das nur sein könnten, wenn kirchliche Organe sie ganz oder halb regierten, ist ihnen nicht eingefallen, denn sie hielten nicht dafür, daß der heilige Boden aufhöre an der Kirchhofsmauer, und außerhalb derselben eitel profanes Gebiet sei. Auf diesem Standpunkt stehen wir zum Staate und zu seinen Schulen bis heute, obwohl er aufgehört hat, ein konfessioneller zu sein, und das auch in seinem Schulwesen sich fühlbar macht: wir sind zufrieden, wenn er in demselben auf unsre konfessionellen Verhältnisse möglichste Rücksicht nimmt und wenn er unseren kirchlichen Organen Bürgschaft giebt, daß im Schulreligionsunterricht nichts Unevangelisches vorkomme. Er ist nicht immer rücksichtsvoll gegen uns gewesen, der starke, selbstbewußte Sohn der Reformation gegen die schwächere Schwester, nicht immer rücksichtsvoll in der Heranziehung kirchlicher Personen und kirchlicher Mittel; aber im Bewußtsein gemeinsamer Aufgabe und Arbeit am Reiche Gottes kommen wir über solche Verstimmungen weg und dienen ihm an seinem Schulwesen mit unseren kirchlichen Kräften gern und anspruchslos, so weit er unsre Dienste in Anspruch nimmt. — Es hat eine Zeit gegeben, in der auch die katholische Kirche in Deutschland —

Schule keinen Raum für einen kirchlichen Jugendunterricht, wie unsre evangelischen Geistlichen ihn geben? In der Schule hat der Pfarrer als solcher gar nicht zu unterrichten, denn er ist nicht Schullehrer. Allerdings erfahren wir aus den Mitteilungen des Herrn Kultusministers, daß in nicht wenigen katholischen Schulen der Ortsgeistliche den Katechismusunterricht erteilt. Daß das eine Anomalie ist, indem dann der betreffende Unterricht aus dem geistigen Zusammenhang mit dem übrigen Unterrichte herausfällt, und daß diese Anomalie um so größer wird, wenn der betreffende Geistliche nicht einmal angehalten wird, sich der Schulordnung zu unterwerfen, sei nur beiläufig bemerkt; wir stoßen hier auf thatsächliche Konzessionen des Staates gegen die klerikalen Ansprüche, die nicht Rechtens, sondern vom Uebel sind. Aber jedenfalls unterrichten solche Geistliche im Auftrage des Staates und sind seiner Aufsicht unterworfen.

wenigstens in ihren edleren Trägern — zum Staate nicht anders stand, die so oft und so ungerecht verachtete humanistische Zeit des vorigen Jahrhunderts. Es ist ja rührend, zu lesen, gleich einer Sage aus längstvergangener Zeit, wie in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts den Abt v. Felbiger und den Prior Strauch im Kreise Sagan das Erbarmen mit der ganz vernachlässigten katholischen Jugend ergreift; wie der katholische Abt heimlich nach Berlin geht und seine Schulaspiranten heimlich ins Berliner protestantische Seminar schickt, um die Elemente eines vernünftigen Volksschulwesens kennen zu lernen; und wie dann seine nachahmenden Bestrebungen zuerst die Aufmerksamkeit der preußischen Verwaltung erregen, so daß sie ihnen mit gesetzgeberischen Maßregeln zu Hilfe kommt, dann aber auch die übrigen deutsch-katholischen Landesregierungen von diesen Vorgängen mitergriffen werden, und so — vor nicht viel mehr als hundert Jahren — auch eine katholische deutsche Volksschule weit und breit entsteht.[1]) Das ist die Epoche, in der sich das preußische Schulrecht mit seinem gleichmäßigen Rechnen auf die Dienstwilligkeit beider Kirchen unter der Führung des Staates gebildet hat, — vergangene Zeiten, was die römisch-katholische Kirche betrifft.

Die heutige katholische Kirche ist eine andere geworden, sie ist eben die lediglich römische, vatikanische geworden. Als solche weiß sie vom Dienen wenig, vom Herrschen desto mehr. Ja man kann sagen, in wahrhaft entsetzlicher Weise ordnen sich ihr alle anderen Aufgaben, auch die sittliche, auch die religiöse, dem Einen allbedingenden Interesse der Herrschaft unter: die Aufrechterhaltung, die Ausbreitung ihrer Herrschaft, das ist ihr Lebenszweck, und alles andere sinkt dem gegenüber zum bloßen Mittel herab, und entartet, indem es zum Herrschaftsmittel herabsinkt. Oder wenn wir's milder und motivierender ausdrücken wollen: die römische Kirche unseres Jahrhunderts fühlt sich der freiheitlichen Entwickelung gegenüber, welche seit der Reformation die abendländischen Völker je länger, je mehr ergriffen hat, in einen Kampf auf Leben und Tod hineingestellt: die Verirrungen und Excesse dieser freiheitlichen Entwickelung und die Angst vor denselben haben sie augenblicks hochgehoben, aber in Wahrheit hat sie denselben keine anderen Heilmittel entgegenzustellen, als jesuitische Dressur, als gesteigerte Geistesknechtschaft, und die möchte sie nun auch in diese fatale Schöpfung der Neuzeit, in die Volksschule hineintragen mit ungehinderten Händen. Sie möchte ernten, wo sie nicht gesäet hat; sie möchte ihre Eier in ein Nest legen, das sie nicht gebaut, — und die Eier was für einer Brut! Ihr Anrecht

[1]) Vgl. Heppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens, Bd. I S. 76 ff.

aber an die Volksschule begründet sie nicht auf ihre Verdienste um dieselbe, die nicht vorhanden sind; auch nur scheinbar, in parlamentarischer Taktik, auf die preußische Verfassungsurkunde, die ihr ein Stück Papier ist: sie begründet sie auf ihr Dogma von Staat und Kirche, auf ihre niedere Ansicht vom Staate überhaupt und auf ihre Verkehrung der Gemeinde der Gläubigen in einen Gottesstaat über den Staaten der Welt. Der weltliche Staat, die Obrigkeit ist ihr ein profanes Ding, das sich um höhere Angelegenheiten als Nachtwächterdienste für die Gesellschaft und Bütteldienste für die Kirche nicht zu kümmern hat. Die ganze nachmittelalterliche Entwickelung des Staates ist ihr eine Usurpation, denn der eigentliche Staat, der Gottesstaat auf Erden, ist sie, sie allein, und die weltlichen Staaten haben ihr zu gehorchen und sich mit dem zu begnügen, was sie ihnen zu regieren übrig läßt. Wer das für verstäubte mittelalterliche Theorieen hält, Katholik oder Protestant, der hat den Uhrenschlag der Zeit verschlafen: diese Theorieen sind in den maßgebenden römisch-kirchlichen Kreisen heute lebendiger als seit Jahrhunderten; ja sie haben durch das vatikanische Konzil eine für den strenggläubigen römischen Katholiken geradezu gewissenbindende Sanktion erlangt. In der unter dem Siegel der Unfehlbarkeit ausgegangenen Encyklika Leos XIII. de civitatum constitutione christiana von 1885 — sie ist, wenn ich nicht irre, dem Fürsten Bismarck feierlich und freundschaftlich von Rom aus zugeschickt worden — heißt es, nachdem zuerst die Theorie von der Kirche als dem souveränen Gottesstaat auf Erden entwickelt ist, wörtlich wie folgt: „Was immer in menschlichen Dingen irgendwie heilig ist, was immer zum Heil der Seele und zur Verherrlichung Gottes gehört, mag es das seiner Natur nach sein oder bloß des Zweckes wegen, auf den es bezogen wird, das alles gehört zur Gewalt und zum Urteil der Kirche.“ Man wird nicht verkennen können, daß nach dieser Theorie der ganze öffentliche Unterricht als eine Bildung unsterblicher Seelen, vor allem aber der Religionsunterricht als eine unmittelbare Behandlung des Heiligen „zur Gewalt und zum Urteil der Kirche“ gehört, und daß Windthorst und Genossen mit ihrem Antrag nichts anderes fordern, als was sich aus ihrer römisch-päpstlichen Religion nach strengster Logik ergiebt. Aber ebenso gewiß und unverkennbar ist, daß der preußische Staat diese und ähnliche Forderungen nicht gewähren kann, ohne seine ganze Idee und Geschichte aufzugeben, ohne geradezu einen Selbstmord zu begehen.[1])

[1]) In der Verhandlung vom 27. Febr. hat Herr v. Kardorff gesagt: der Windthorstsche Antrag gehe allerdings aus der Natur der römischen Kirche mit Notwendigkeit hervor, aber der Staat könne ihn nicht annehmen, ohne sich selbst aufzugeben. Hierauf hat Herr Reichensperger repliziert: hiemit stelle der Redner die Existenzberechtigung des preußischen Staates in Frage. Ei warum nicht vielmehr die Existenzberechtigung der römischen Kirchenprinzipien? Seit wann hinge denn das Existenzrecht des preußischen Staates von der Uebereinstimmung mit den Prinzipien der römischen Kirche ab?

Wenn aber so Prinzip gegen Prinzip, römischer Kirchengedanke wider deutschen Staatsgedanken steht, wenn Herr Windthorst und Genossen im Namen von acht Millionen fordern zu müssen glauben, was kein preußischer Kultusminister und kein preußischer Landtag ihnen einräumen darf, was ist zu thun?

Gewiß nicht ein neuer Kulturkampf anzufangen und der hoffnungslose Versuch zu wiederholen, Mohren weiß waschen zu wollen. Man kann sie nicht weiß waschen, auch nicht mit Gewalt. Was der römischen Kirche wider die Natur geht, dazu soll man ihre Anhänger auch nicht zu zwingen versuchen. Andrerseits werden dieselben nichts dawider haben können, daß man ihrem non possumus staatlicherseits ein gleiches entgegensetzt, und es wäre von hohem Werte, wenn das endlich einmal so deutlich als möglich geschähe. Es hilft zu nichts, es ist vielmehr in hohem Grade verderblich, sich und andere immerfort in der Illusion zu erhalten, die Ansprüche der römischen Kirche und die Lebensbedingungen des preußischen Staates seien miteinander verträglich: es verführt das nur die Staatsmänner zu immer neuen verderblichen Zugeständnissen und die Centrumsmänner zu immer neuen unersättlichen Forderungen. Aber was thun, um zwei Parteien, die, ihrer innersten Natur nach unverträglich wie Wasser und Feuer, dennoch miteinander auskommen müssen, in ein möglichst friedliches Verhältnis zu setzen? Hier wird „schiedlich, friedlich“ die einzige Lösung sein; man muß Wasser und Feuer nicht mehr, als unumgänglich ist, aneinander bringen; dann werden sie ja wohl im gleichen Raume leidlich nebeneinander bestehen können. Um dies auf den vorliegenden Schulkonflikt anzuwenden, muß ich auf ein Prinzip kommen, welches im landtäglichen Nachhall der Schuldebatte am 2. März lebhaft verhandelt worden ist und für das wünschenswerte Friedlich-Schiedlich das Haupthindernis bildet, — auf das preußische Paritätsprinzip.

Unsere Verfassungsbestimmungen über die Schule und den Schulreligionsunterricht, sowie unser ganzer von dem Windthorstschen Antrage beanstandete Volksschulzustand beruhen auf dem Paritätsprinzip, d. h. auf der Voraussetzung, der preußische Staat könne hinsichtlich der Schulpflege und des Schulreligionsunterrichtes mit der römisch-

katholischen Kirche denselben Bund flechten wie mit der evangelischen. Und dieselbe Voraussetzung bedingt bekanntlich seit zwei Menschenaltern die gesamte Stellung des Staates zu den beiden in seinem Gebiete vorhandenen Kirchen. Der gute Wille gleichausteilender Gerechtigkeit, dazu eine Zeitstimmung, welche das konfessionell Trennende für das Ueberlebte, das christlich Gemeinsame für das Zukunftsmächtige hielt, hat den in seiner ganzen Anlage und Geschichte bis auf die Knochen protestantischen Staat seit den zwanziger Jahren auf dies Prinzip geführt, das nicht sowohl in der Verfassung ausgesprochen, als in der Doktrin und Praxis mächtig geworden ist. Nun aber giebt es nach der Natur beider „Kirchen" und namentlich nach der Art und Weise, in der die römische Kirche sich seitdem entwickelt hat, in der politischen Doktrin und Ueberlieferung kaum eine thörichtere und schädlichere Theorie als dies preußische Paritätsprinzip, d. h. das Prinzip, zwei Religionsgesellschaften, von denen die eine unter dem Namen „Kirche" eine Gemeinde der Gläubigen, die andre eine geistliche Weltmonarchie sein will und demgemäß zum Staate eine himmelweit verschiedene Stellung einnimmt, gleichwohl seitens des Staates gleich behandeln und zum Staate in dasselbe Verhältnis bringen zu wollen. Wie unmöglich und unsinnig das sei, das hat soeben wieder der Windthorstsche Antrag unseren Staatsmännern ad oculos demonstriert, indem er ein Verhältnis zur Staatsschule, mit welchem die evangelische Kirche zufrieden ist, als für die römische unerträglich vorgestellt hat; und hierin — damit wir auch ihm sein Lob lassen, beruht des Antrags wirkliches und bleibendes Verdienst. Er selbst freilich, der Antragsteller, ist ein begeisterter Freund des preußischen Paritätsprinzips, z. B. wenn es gilt, die Wiederherstellung der katholischen Abteilung im Kultusministerium zu empfehlen; und so hat er auch in der Landtagssitzung vom 2. März dasselbe aufs eindringlichste gepredigt. „Jeder, hat er gesagt, dem das Interesse des Reiches und Preußens am Herzen liegt (— und wer wüßte nicht, wie sehr Reinecke dem Fuchs das gemeine Beste allezeit am Herzen gelegen hat —), muß durchaus wünschen und dringend darauf bestehen, daß der paritätische Gedanke voll und ganz zu jeder Zeit im Bewußtsein ist, und zu jeder Zeit auch voll und ganz bethätigt wird." Was aber der „paritätische Gedanke" sei, das hatte schon am 27. Febr. sein Freund und Genosse Dr. Mosler verraten: „Meine Herren, Preußen will ein paritätischer Staat sein; — was versteht man unter Parität? Doch nicht, daß eine und dieselbe Schablone an die verschiedenen Konfessionen angelegt wird, sondern daß eine jede nach ihrer Eigenart behandelt wird." Hiernach wäre also das die Parität, daß die nach ihrer Eigenart dienstwillige Konfession dienen dürfte, und die nach

ihrer Eigenart herrschsüchtige Konfession herrschen dürfte, oder die Parität wäre zugleich die Imparität, — die Imparität zu Gunsten der Römischen und zum Schaden der Evangelischen. In der That hat sich die Ausführung des Paritätsprinzips in Preußen in vielen Fällen dahin gestaltet. Aber wenn wir nicht irren, so ist die Geduld der Evangelischen mit diesem Paritätsprinzip heute am Tage so ziemlich erschöpft.

Ich habe vor ein paar Jahren in einer kleinen Schrift „Das preußische Paritätsprinzip" (Halle 1886) die Widersinnigkeit und Verderblichkeit dieses Wahnprinzips dargethan. Ich habe nachgewiesen, daß — die Rechtsparität des katholischen und evangelischen Bürgers im Staate in allen Ehren — die Anwendung desselben auf die Kirchen als solche nichts anderes sei, als der Vorsatz des Landmanns, Wolf und Schaf paritätisch zu behandeln; daß der Staat vermöge dieses unmöglichen Prinzips in eine durchaus unparitätische Behandlung beider Kirchen, in die möglichste Deferenz gegen die römische und die möglichste Rücksichtslosigkeit gegen die evangelische hineingeraten sei, und daß es keinen vernünftigen Ausweg gebe, als (wie das Centrumsmitglied Herr Mosler sagt!) jede von beiden Konfessionen nach ihrer eigentümlichen Natur und daher entspringenden prinzipiellen Stellung zum Staate zu behandeln; d. h. auf die evangelische das System der Gemeinschaft vom Staat und Kirche, auf die römische das System der Trennung von Staat und Kirche anzuwenden. Die kleine Schrift ist im stillen von manchem einsichtigen Manne mit warmer Zustimmung gelesen und verdankt worden, aber die Zeitungen haben bei der herrschenden Losung, die kirchliche Frage als ein noli me tangere zu behandeln, fast durchgehends ihre Erörterung vermieden. Da ward mir die Genugthuung zu teil, daß kurz darauf der Fürst-Reichskanzler fast mit meinen Worten die Thorheit des Paritätsprinzips öffentlich kennzeichnete: „Eine Gleichheit der beiden Kirchen im preußischen Staate" — sagte er in der großen kirchenpolitischen Verhandlung des Mai 1887 — „ist ja nach ihrer ganzen Beschaffenheit nicht möglich; sie sind incommensurable Größen . . . Die katholische Kirche ist in Preußen ursprünglich im Gastrecht gewesen, und daraus ist allmählich eine Mitbesitzerin des Hauses geworden, aber der ursprüngliche Besitzer ist immer der preußische Staat, und eine solche Gleichstellung führt zum Nonsens." Mit nicht minderem Vergnügen habe ich um dieselbe Zeit in dem zweiten Schreiben Leos XIII. an den Münchener Nuntius in der Septennatsangelegenheit das Anerkenntnis gelesen, daß „der Protestantismus in Deutschland als Staatsreligion angenommen" sei. Als Staatsreligion: das involviert doch selbstverständlich, daß das Verhältnis des Staates zur protestantischen Kirche ein andres,

intimeres sein muß, als zur römischen; daß also Katholiken, welche in der Stimme des Papstes die unfehlbare Gottesstimme erkennen, sich niemals auf das Paritätsprinzip berufen und für ihre Kirche die gleichen Vertrauensakte ansprechen dürfen, welche der Staat der evangelischen erweist. Gestützt auf diese beiden höchsten Autoritäten unsrer Zeit, darf ich es wagen, meine angedeutete Ansicht von dem prinzipiell verschiedenen Verhältnis unseres Staates zu den beiden Kirchen auf die vorliegende Schulfrage anzuwenden.

Die römische Kirche hat seither zur Volksschule und deren Religionsunterricht das gleiche Rechtsverhältnis gehabt wie die evangelische. Ihre Wortführer im Lande erklären, sich mit demselben nicht begnügen zu können. Gut, man thue ihnen ihren Willen, aber ohne daß der Staat sich etwas dabei vergiebt. Man überlasse ihren kirchlichen Organen den Religionsunterricht, der seither in der Volksschule erteilt worden ist, — aber außerhalb dieser Volksschule. Ob der katholische Religionsunterricht nach gegenwärtiger vatikanischer Orthodoxie und jesuitischer Methode überhaupt noch eine bildende und erziehende Macht ist, haben wir Protestanten gute Gründe zu bezweifeln; jedenfalls wäre derselbe in der Verfassung, wie der Windthorstsche Antrag ihn will, aus dem inneren Zusammenhang mit dem staatlichen Unterrichts- und Erziehungssystem so losgelöst, daß die Volksschule nichts verlöre, wenn er auch aus ihrem äußeren Nexus ausschiede. Die evangelische Volksschule bliebe natürlich von dieser Veränderung unberührt; ihr Religionsunterricht würde wie bisher erteilt und geleitet; und auch die katholische Schule müßte darum noch nicht auf jedes religiös-sittliche Bildungselement verzichten. Da die zehn Gebote und die biblische Geschichte weder katholisch noch antikatholisch sind, so würden sie — ohne jede Verletzung der Gewissensfreiheit — von den Volkschullehrern im Auftrage des Staates nach wie vor den Kindern eingeprägt und fruchtbar gemacht werden können. Dagegen den ganzen römisch-katholischen Religionsunterricht samt allen dazu gehörigen „Übungen" könnten dann die katholischen Organe in ihren Pfarrhäusern oder Unterrichtsstuben leiten, besorgen, erteilen ganz wie es ihnen beliebte, natürlich auf eigne Kosten, aber auch befreit von aller der Staatsaufsicht und den Rücksichtsnahmen, die ihnen die Eingliederung in den äußeren Volksschulorganismus auch nach dem Windthorstschen Antrage noch auferlegen würde.

Allerdings, es wäre das ein erster bedeutsamer Schritt auf der Bahn der Trennung von Staat und römischer Kirche, und davor scheuen manche Staatsmänner und Politiker gewohnheitsmäßig zurück. Warum? das ist eigentlich nicht einzusehen, da uns die bisherige Zusammenjochung zweier in ihrer innersten Natur widerstreitenden Wesen

weder Liebe noch Frieden, im Gegenteil — wie natürlich — nur Zorn und Hader eingetragen hat und an den staatlichen Aufsichtsrechten über die römische Kirche ohnedies nichts mehr zu verlieren ist. Vielmehr, wir würden ohne Zweifel dann schiedlicher, friedlicher leben, und nicht nur das, sondern es würde auch, wenn die starke preußische Regierung der römischen Kirche gegenüber einmal so viel Mut gewänne wie die schwache italienische, den Mut des Ignorierens und Gehenlassens, die Herrlichkeit des Romanismus bei uns vermutlich sehr bald auf denselben Gefrierpunkt sinken wie in Italien. Weil aber die klugen Politiker des Ultramontanismus das auch bedenken; weil sie sehr wohl wissen, daß die Machtstellung ihrer Kirche in Preußen weit weniger auf innerer Kraft und Leistung, als auf dem Nimbus von Ehren, Vorrechten, Rücksichten, Geldmitteln beruht, mit dem der Staat sie umgiebt, so würde für den vorliegenden Fall es wahrscheinlich ausreichen, daß man ihnen jene Perspektive nur zeigte. Angesichts dieser Perspektive würde dann aller Wahrscheinlichkeit nach den guten Katholiken in Preußen sehr bald der autoritative Rat erteilt werden, solche Anträge wie die Windthorstschen lieber zu unterlassen und temporum ratione habita das Joch der preußischen Volksschulverfassung ruhig weiter zu tragen; und damit wäre ja auch schon etwas erreicht. —

Soeben erschien im Verlage von **Eugen Strien** in Halle a/S.:

Deutsch-National.

Von

Julius Werner.

Eleg. broschiert 2 Mk. 40 Pfg.

Der Verfasser des kürzlich erschienenen „Johann Eberlin von Günzburg, der evangelisch-soziale Volksfreund“ veröffentlicht in obigem eine kurze Reihe von Vorträgen (in verschiedenen Städten gehalten) und Aufsätzen, die unter deutsch-nationalem Gesichtspunkt Ereignisse, Persönlichkeiten und Fragen behandeln, welche dem protestantischen und nationalen Empfinden recht eigentlich zeitgemäß sind. Das erste Kapitel „Drei Kaiser“ bringt die nationale, evangelische und soziale Bedeutung der Hohenzollern zu lebensvollem Bewußtsein. Die „deutsch-nationalen Geisteshelden“ Luther, Arndt und Bismarck zeigen die persönliche Durchdringung von Deutschtum und Christentum. Die dritte Abteilung entrollt die „deutsch-nationalen Bewegungen in der Vergangenheit und Gegenwart“ mit Einschluß des deutschen Kulturkampfes in Österreich-Ungarn. Das Schlußkapitel wendet sich „gegen die kirchliche und soziale Lauheit“. — Das Ganze ist wie Werner's Eberlin in „schöner packender Sprache“ geschrieben und bietet allen national-gesinnten und evangelischen Kreisen eine höchst anregende Lektüre.



Druck von Fr. Richter in Leipzig.

II. Serie (Heft 13—24) zusammengenommen 2 Mk.

13. (II. Serie, 1) Der Unterschied zwischen der katholischen und evangelischen Sittlichkeit, gemeinverständlich dargestellt von Lic. Dr. Gustav Schulze, Pastor an der Michaeliskirche in Erfurt. (30 Pfg.) 14. (II. Serie, 2) Der gegenwärtige Romanismus im Lichte seiner Heidenmission. I. Die römische Feindschaft wider die evangelische Kirche. Von D. G. Warneck. (25 Pfg.) 15. (II. Serie, 3) Die Behandlung der sozialen Frage auf evangelischer Seite. Ein Bitt- und Mahnwort. Von Lic. Weber, Pfarrer in M.-Gladbach. (20 Pfg.) 16. (II. Serie, 4) Piedigrotta. Ein Nachtbild aus dem religiösen Leben Süditaliens. Von Th. Trede, Pfarrer in Neapel. (15 Pfg.) 17. (II. Serie, 5) Der gegenwärtige Romanismus im Lichte seiner Heidenmission. II. Das römische Christentum. Von D. G. Warneck. (35 Pfg.) 18. (II. Serie, 6) Der Verband kaufmännischer Kongregationen und kath.-kaufm. Vereine Deutschlands und eine „öffentliche Aufforderung“ der „Germania“. Zwei Nachspiele der Thümmelschen Religionsprozesse. Zur Kennzeichnung neujesuitischer Polemik herausgegeben von D. Fr. Nippold, Professor der Theologie in Jena. (30 Pfg.) 19. (II. Serie, 7) Was würde uns ein vollständiger Sieg Roms kosten? Von G. Blume in Köthen (Anhalt). (25 Pfg.) 20. (II. Serie, 8) In der Rüstkammer. Von Brüggemann, Pfarrer in Kettwig. (15 Pfg.) 21. (II. Serie, 9) Die soziale Organisation des römischen Katholizismus in Deutschland. Von Lic. Weber, Pfarrer in M.-Gladbach. (25 Pfg.) 22. (II. Serie, 10) Luther vor und in seinen Thesen. Von Dr. G. Weicker, Gymnasial-Direktor in Stettin. (10 Pfg.) 23. (II. Serie, 11) Aus der Duisburger II. Generalversammlung des Evangelischen Bundes. (25 Pfg.) 24. (II. Serie, 12) Der Evangelische Bund und die Toleranz von Lic. Dr. Thönes, evang. Pfarrer zu Lennep und z. Z. Vorsitzenden des Vorstandes des Rhein. Hauptvereins des Evang. Bundes. (25 Pfg.

III. Serie (Heft 25—36) Abonnementspreis 2 Mk.

25. (III. Serie, 1) Der gegenwärtige Romanismus im Lichte seiner Heidenmission. III. Die römische Geschichtschreibung. Von D. G. Warneck. (25 Pfg.) 26. (III. Serie, 2) Luther und Ignatius von Loyola. Von Gymnasial-Dir. Dr. Weicker in Stettin. (10 Pfg.) 27. (III. Serie, 3) Römische Missionspraxis auf den Karolinen. Von Pastor Fritz Fliedner in Madrid. (15 Pfg.) 28. (III. Serie, 4) Die römisch-katholischen Ansprüche an die preußische Volksschule. Beleuchtet von Willibald Beyschlag. (20 Pfg.) 29. (III. Serie, 5) Wundersucht und Wunderscheu. Von Dr. Fr. Danneil, Pastor in Jersleben. (10 Pfg.) 30. (III. Serie, 6) Die neueste Antisklavereibewegung und die evangelische Mission in Ostafrika. Von Dr. Bärwinkel, Pfarrer an der Regler Kirche und Vorsitzender des evangelischen Ministeriums in Erfurt. (15 Pfg.) 31. (III. Serie, 7) Können wir trotz der Kampfesziele unseres Bundes mit den deutschen Katholiken in Frieden leben? Vortrag von Oberlandesgerichtsrat Drache in Naumburg a. S. (15 Pfg.) 32. 33. (III. Serie, 8, 9) Die religiöse Erziehung der Kinder nach dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich und Abänderungsvorschläge. Von R. Drache, Oberlandesgerichtsrat in Naumburg a. S. (Preis 60 Pf.) 34. 35. 36. III. Serie, 10. 11. 12.) Aus den Verhandlungen der III. Generalversammlung des Evang. Bundes zu Eisenach, 30. Sept. bis 3. Okt. 1889. (Preis 20, 25 und 20 Pfg.)

IV. Reihe (Heft 1—12) Abonnementspreis 2 Mk.

37. (IV. Reihe, 1) Unser gemeinsamer Glaubensgrund im Kampf gegen Rom. Von Kirchenrat D. Lipsius. Vortrag auf der dritten Generalversammlung des Evang. Bundes in Eisenach. (Preis 20 Pfg.) (Vergriffen.) 38. (IV. Reihe, 2) Gegen römisch-katholische Wiedertaufe. Von Prof. D. Witte. (15 Pfg.) 39. (IV. Reihe, 3) Der sittliche Charakter der Jesuiten, eine notwendige Folge ihrer ersten Erziehung. Von Dr. A. Kraus. (20 Pfg.) (Vergriffen.) 40. (IV. Reihe, 4) Offener Brief an die römisch-katholischen Bischöfe und Erzbischöfe im deutschen Reich, — eine evangelische Antwort auf den Fuldaer Hirtenbrief — vom 20. Aug. 1889. (Der Hirtenbrief ist im Abdruck vorausgeschickt.) (40 Pfg.) 41. (IV. Reihe, 5) Römische Bruderliebe. Eine Geschichte aus der Reformationszeit. Den Quellen nacherzählt von G. Gutbrod, ev. Pfarrer (20 Pfg.). 42/43. (IV. Reihe, 6/7) Die Segnungen des Protestantismus für Volk und Vaterland von Heyn, Pastor in Greifswald. 44. (IV. Reihe 8) Das Martyrium Philipps des Großmütigen in seiner belgischen Haft. Von Dir. Prof. Dr. Schädel in Offenbach a./M. (20 Pfg.)

Verlag der Buchhandlung des Evang. Bundes von Carl Braun.

Die Hohenzollern
unter der
Fahne des evangelischen Glaubens
und der
volksfreundlichen Sozialreform
von
Julius Werner.
Preis 1 Mark.

Prof. W. Frommel in Heidelberg schreibt darüber:
„Die großen Gestalten der Vorzeit in ihrem Wirken und Streben der Gegenwart vorzuhalten, ist eines der wirksamsten Mittel, dem Pessimismus und dem Kleinglauben der Gegenwart erfolgreich entgegen zu arbeiten, **und ich habe den Eindruck, als sei die vorliegende Schrift hierzu in besonderem Maße geeignet.**"

Das Verschwinden der Emma Tacke,
wie es geschah, und was es uns lehrt. 3. Auflage.
Preis der 1½ Bogen starken Broschüre 10 Pf. Partiepreis nach Übereinkunft.

Gustav Adolf in Erfurt.
Ein Volksstück in 5 Aufzügen von **Dr. Ottomar Lorenz.**
Preis 40 Pf. Bei Massenbezug tritt Partiepreis ein.

Die gegenwärtige Lage der ev. Kirche gegenüber Rom.
Von Sup. **Meyer** in Zwickau i. S.
Herabges. Preis 15 Pf., von 50 Exemplaren an 10 Pf.

